Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2022/0398(COD)

3.5.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union
(COM(2022)0684 – C9-0401/2022 – 2022/0398(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Sophia in 't Veld

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union
(COM(2022)0684 – C9-0401/2022 – 2022/0398(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(0022)0684),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0401/2022),

– unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. März 2023[1],

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] (Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die wirksame Anwendung restriktiver Maßnahmen der Union sind gemeinsame strafrechtliche Definitionen von Handlungen, die gegen restriktive Maßnahmen der Union verstoßen, erforderlich. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diese Handlungen eine Straftat darstellen, wenn sie entweder vorsätzlich oder ***grob*** fahrlässig vorgenommen wurden, sofern die natürliche oder juristische Person wusste oder hätte wissen müssen, dass ihre Handlung gegen restriktive Maßnahmen der Union verstoßen würde.	(4) Für die wirksame Anwendung restriktiver Maßnahmen der Union sind gemeinsame strafrechtliche Definitionen von Handlungen, die gegen restriktive Maßnahmen der Union verstoßen, erforderlich. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diese Handlungen eine Straftat darstellen, wenn sie entweder vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommen wurden, sofern die natürliche oder juristische Person wusste oder hätte wissen müssen, dass ihre Handlung gegen restriktive Maßnahmen der Union verstoßen würde.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Angehörige von Rechtsberufen im Sinne der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Definition sollten dieser Richtlinie unterliegen, einschließlich der Meldepflicht bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Rechts-, Finanz-, Handels- oder andere Dienstleistungen erbringen. Die Erfahrung zeigt, dass eindeutig die Gefahr besteht, dass die Dienste dieser Berufsgruppe missbraucht werden, um gegen restriktive Maßnahmen der Union zu verstoßen. Es sollte jedoch Ausnahmen von der Meldepflicht bei Informationen geben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit	(7) Angehörige von Rechtsberufen im Sinne der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Definition sollten dieser Richtlinie unterliegen, einschließlich der Meldepflicht bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Rechts-, Finanz-, Handels- oder andere Dienstleistungen erbringen. Die Erfahrung zeigt, dass eindeutig die Gefahr besteht, dass die Dienste dieser Berufsgruppe missbraucht werden, um gegen restriktive Maßnahmen der Union zu verstoßen. Es sollte jedoch Ausnahmen von der Meldepflicht bei Informationen geben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit

Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage eines Klienten erlangt wurden. Die in diesem Zusammenhang geleistete Rechtsberatung sollte daher dem Berufsgeheimnis unterliegen, es sei denn, der Angehörige der Rechtsberufe beteiligt sich am Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union, die Rechtsberatung erfolgt zum Zwecke eines Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union oder der Angehörige der Rechtsberufe weiß, dass der Klient Rechtsberatung für die Zwecke eines Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union sucht. Dieses Wissen kann durch die Betrachtung der objektiven Tatumstände erlangt werden.	Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage eines Klienten erlangt wurden. Die in diesem Zusammenhang geleistete Rechtsberatung sollte daher dem Berufsgeheimnis unterliegen, es sei denn, der Angehörige der Rechtsberufe beteiligt sich am Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union, die Rechtsberatung erfolgt zum Zwecke eines Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union oder der Angehörige der Rechtsberufe weiß ***oder hat Grund zu der Annahme***, dass der Klient Rechtsberatung für die Zwecke eines Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union sucht. Dieses Wissen kann durch die Betrachtung der objektiven Tatumstände erlangt werden.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Da auch juristische Personen restriktiven Maßnahmen der Union unterliegen, sollten diese auch für Straftaten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union gemäß dieser Richtlinie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Mitgliedstaaten, in deren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht vorgesehen ist, sollten sicherstellen, dass ihre verwaltungsrechtlichen Sanktionssysteme wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Arten von ***Strafen*** und Strafmaße vorsehen.	(11) Da auch juristische Personen restriktiven Maßnahmen der Union unterliegen, sollten diese auch für Straftaten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union gemäß dieser Richtlinie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Mitgliedstaaten, in deren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht vorgesehen ist, sollten sicherstellen, dass ihre verwaltungsrechtlichen Sanktionssysteme wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Arten von ***Sanktionen*** und Strafmaße vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Eine weitere Angleichung und Wirksamkeit der in der Praxis verhängten Sanktionen sollte durch gemeinsame erschwerende Umstände, die die Schwere der begangenen Straftat widerspiegeln, gefördert werden. Der Begriff der erschwerenden Umstände sollte entweder als Sachverhalt verstanden werden, der es dem nationalen Richter oder Gericht ermöglicht, für dieselbe Straftat eine höhere Strafe zu verhängen als bei Nichtvorliegen dieses Sachverhalts, oder als eine Möglichkeit, mehrere Straftaten kumulativ zu betrachten, um das Strafmaß zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit für ***zumindest einen dieser erschwerenden*** Umstände im Einklang mit den geltenden Vorschriften ihres Rechtssystems für erschwerende Umstände vorsehen. In jedem Fall sollte die Entscheidung über eine eventuelle Erhöhung der Strafe unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls im Ermessen des Richters oder des Gerichts liegen.	(12) Eine weitere Angleichung und Wirksamkeit der in der Praxis verhängten Sanktionen sollte durch gemeinsame erschwerende Umstände, die die Schwere der begangenen Straftat widerspiegeln, gefördert werden. Der Begriff der erschwerenden Umstände sollte entweder als Sachverhalt verstanden werden, der es dem nationalen Richter oder Gericht ermöglicht, für dieselbe Straftat eine höhere Strafe zu verhängen als bei Nichtvorliegen dieses Sachverhalts, oder als eine Möglichkeit, mehrere Straftaten kumulativ zu betrachten, um das Strafmaß zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit für ***erschwerende*** Umstände im Einklang mit den geltenden Vorschriften ihres Rechtssystems für erschwerende Umstände vorsehen. In jedem Fall sollte die Entscheidung über eine eventuelle Erhöhung der Strafe unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls im Ermessen des Richters oder des Gerichts liegen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um die wirksame Ermittlung und	(19) Um die wirksame Ermittlung und

Verfolgung von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über und mit Europol, Eurojust und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) zusammenarbeiten. Diese zuständigen Behörden sollten Informationen über praktische Aspekte auch untereinander und mit der Kommission austauschen.	Verfolgung von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über und mit Europol, Eurojust und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) zusammenarbeiten. Diese zuständigen Behörden sollten Informationen über praktische Aspekte auch untereinander und mit der Kommission austauschen. ***Für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie und ungeachtet einer möglichen Ausweitung der Zuständigkeit der EUStA sollten die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die Behörden der Mitgliedstaaten, die sich an der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA beteiligen, eng mit den zentralen und dezentralen Ebenen der EUStA zusammenarbeiten. Sie sollten insbesondere den Meldepflichten gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 nachkommen, auch wenn die EUStA für Straftaten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union zuständig ist, weil es sich um Straftaten im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder um Straftaten handelt, die untrennbar mit den in Artikel 22 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 genannten Straftaten verbunden sind.***

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Geltungsbereich ***und Begriffsbestimmungen***	Geltungsbereich

Or. en

Begründung

Gesonderte Artikel für den Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmungen

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Begriffsbestimmungen

Or. en

Begründung

Gesonderte Artikel für den Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmungen

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe h – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Verschleierung*** von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die sich im Eigentum, im Besitz oder unter der Kontrolle einer benannten Person, Organisation oder Einrichtung befinden und die gemäß einer restriktiven Maßnahme der Union eingefroren werden sollten, ***durch den Transfer dieser*** Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen ***an*** einen Dritten,	i) ***Bewegung, Transfer, Veränderung, Verwendung, Zugang zu, Einsatz, Verkauf, Anmietung oder Verpfändung*** von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die sich im Eigentum, im Besitz oder unter der Kontrolle einer benannten Person, Organisation oder Einrichtung befinden und die gemäß einer restriktiven Maßnahme der Union eingefroren werden sollten, ***wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der*** Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen ***verändert oder jegliche sonstigen Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder, unter anderem durch*** einen

	Dritten ***oder durch Portfolioverwaltung***, ***ermöglichen;***

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 2 Buchstaben a bis g genannten Handlungen stellen auch dann eine Straftat dar, wenn sie ***grob*** fahrlässig vorgenommen wurden.	(3) Die in Absatz 2 Buchstaben a bis g genannten Handlungen stellen auch dann eine Straftat dar, wenn sie fahrlässig vorgenommen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Absatz 2 ist nicht so zu verstehen, dass er Angehörige von Rechtsberufen verpflichtet, Informationen zu melden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage eines Klienten erlangt wurden. Die Rechtsberatung ist unter diesen Umständen durch das Berufsgeheimnis geschützt, es sei denn, der Angehörige der Rechtsberufe beteiligt sich am Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union, die Rechtsberatung erfolgt zum Zwecke eines Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union oder der Angehörige der Rechtsberufe weiß, dass der Klient Rechtsberatung für die Zwecke eines Verstoßes gegen restriktive	(5) Absatz 2 ist nicht so zu verstehen, dass er Angehörige von Rechtsberufen verpflichtet, Informationen zu melden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage eines Klienten erlangt wurden. Die Rechtsberatung ist unter diesen Umständen durch das Berufsgeheimnis geschützt, es sei denn, der Angehörige der Rechtsberufe beteiligt sich am Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union, die Rechtsberatung erfolgt zum Zwecke eines Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union oder der Angehörige der Rechtsberufe weiß ***oder Grund zu der Annahme hat***, dass der Klient Rechtsberatung für die Zwecke

Maßnahmen der Union sucht.	eines Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union sucht.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 3 ***Absatz 2 Buchstabe h Ziffern iii, iv*** und ***v*** mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***einem Jahr*** geahndet werden, wenn es sich um Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Wert von mindestens 100 000 EUR handelt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Mindestwert von 100 000 EUR auch durch eine Reihe verbundener Straftaten nach Artikel 3 Absatz 2 ***Buchstabe h Ziffern iii, iv und v*** erreicht werden kann, wenn sie vom selben Straftäter begangen werden.	(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 3 und ***4*** mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***fünf Jahren*** geahndet werden, wenn es sich um Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Wert von mindestens 100 000 EUR handelt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Mindestwert von 100 000 EUR auch durch eine Reihe verbundener Straftaten nach Artikel 3 Absatz 2 erreicht werden kann, wenn sie vom selben Straftäter begangen werden.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis g, Buchstabe h Ziffern i und ii und Buchstabe i mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren geahndet werden, wenn es sich um Gelder	***entfällt***

oder wirtschaftliche Ressourcen im Wert von mindestens 100 000 EUR handelt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Mindestwert von 100 000 EUR auch durch eine Reihe verbundener Straftaten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis g, Buchstabe h Ziffern i und ii und Buchstabe i erreicht werden kann, wenn sie vom selben Straftäter begangen werden.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die die Straftaten im Sinne von Artikel 3 und 4 begangen haben, zusätzliche Sanktionen verhängt werden können. Diese zusätzlichen Sanktionen umfassen auch Geldstrafen.	(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die die Straftaten im Sinne von Artikel 3 und 4 begangen haben, zusätzliche Sanktionen verhängt werden können. Diese zusätzlichen Sanktionen umfassen auch ***maximale*** Geldstrafen ***in Höhe von mindestens 10 000 000 EUR, wenn diese Straftaten Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Wert von mindestens 100 000 EUR umfassen***.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sanktionen gegen juristische Personen	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine juristische Person, die nach ***Artikel 7*** verantwortlich gemacht wird, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden, zu denen Geldstrafen oder Geldbußen, der Ausschluss vom Anspruch auf öffentliche Zuwendungen oder Beihilfen, der Ausschluss vom Zugang zu öffentlichen Mitteln, so auch der Ausschluss von Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen und Konzessionen, gehören und die auch andere Sanktionen umfassen können, beispielsweise	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine juristische Person, die nach ***Artikel 6*** verantwortlich gemacht wird, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden, zu denen Geldstrafen oder Geldbußen, der Ausschluss vom Anspruch auf öffentliche Zuwendungen oder Beihilfen, der Ausschluss vom Zugang zu öffentlichen Mitteln, so auch der Ausschluss von Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen und Konzessionen, gehören und die auch andere Sanktionen umfassen können, beispielsweise

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Falle von juristischen Personen, die nach ***Artikel 7*** verantwortlich gemacht werden, die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h Ziffern iii bis v genannten Straftaten mit Geldstrafen geahndet werden, deren Höchstmaß mindestens ***1 %*** des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person im Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe beträgt.	(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Falle von juristischen Personen, die nach ***Artikel 6*** verantwortlich gemacht werden, die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h Ziffern iii bis v genannten Straftaten mit Geldstrafen geahndet werden, deren Höchstmaß mindestens ***15 %*** des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person im Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe beträgt.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Falle von juristischen Personen, die nach Artikel 7 verantwortlich gemacht werden, die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis f, Buchstabe h Ziffern i und ii und Buchstabe i genannten Straftaten mit Geldstrafen geahndet werden, deren Höchstmaß mindestens 5 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person im Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe beträgt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***einer oder mehrere der folgenden*** Umstände, sofern sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale der Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 darstellen, als erschwerende Umstände berücksichtigt werden können:	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***folgende*** Umstände, sofern sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale der Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 darstellen, als erschwerende Umstände berücksichtigt werden können:

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Für die Straftat wurden falsche oder gefälschte Dokumente verwendet.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Straftat wurde von einem professionellen Dienstleister unter Verletzung ***seiner*** beruflichen Pflichten begangen.	b) Die Straftat wurde von einem professionellen Dienstleister unter Verletzung ***der*** beruflichen Pflichten ***dieses Dienstleisters*** begangen.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Mit der Straftat wurden direkt oder indirekt erhebliche finanzielle Vorteile erwirtschaftet oder sollten erwirtschaftet werden oder wesentliche Aufwendungen vermieden oder sollten vermieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Der Täter behindert aktiv die Inspektionen, Zollkontrollen oder Ermittlungstätigkeiten, vernichtet Beweise oder schüchtert Zeugen oder Beschwerdeführer ein oder wirkt auf diese ein.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Der Täter unterstützt die Inspektions- und anderen Durchsetzungsbehörden nicht, obwohl dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dd) Im Falle juristischer Personen die Straftat von der Geschäftsleitung begangen wurde oder die höhere Führungsebene von der begangenen Straftat nach vernünftigem Ermessen hätte Kenntnis haben müssen.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Freiheitsstrafe im Fall einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***vier*** Jahren geahndet werden,	b) eine Freiheitsstrafe im Fall einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***fünf*** Jahren geahndet werden,

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um geeignete Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit auf strategischer und operativer Ebene aller ***ihrer*** zuständigen Verwaltungs-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden ***einzurichten***.	***(1) Jeder Mitgliedstaat richtet eigens eine Stelle ein oder benennt diese, deren Aufgabe*** die Koordinierung und ***Bewerkstelligung der*** Zusammenarbeit auf strategischer und operativer Ebene aller zuständigen Verwaltungs-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden ***im jeweiligen Mitgliedstaat ist***.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit diesen Mechanismen werden mindestens die folgenden Ziele verfolgt:	***(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen haben folgende Aufgaben***:

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Gewährleistung gemeinsamer*** Prioritäten und ***eines gemeinsamen Verständnisses*** der Verbindung zwischen strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Durchsetzung;	a) ***gemeinsame*** Prioritäten und ***ein gemeinsames Verständnis*** der Verbindung zwischen strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Durchsetzung ***sicherzustellen***;

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Informationsaustausch*** für strategische und operative Zwecke;	b) ***Informationen*** für strategische und operative Zwecke ***auszutauschen***;

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Beratung*** bei einzelnen Ermittlungen;	c) bei einzelnen Ermittlungen ***konsultiert zu werden***;

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Austausch bewährter*** Verfahren***;***	d) ***bewährte*** Verfahren ***auszutauschen,***

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***Unterstützung von*** Praktiker-Netzwerken, die Aufgaben betreffend die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union wahrnehmen.	e) Praktiker-Netzwerken, die Aufgaben betreffend die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union wahrnehmen***, zu unterstützen***.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen nationalen Behörden mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie für die wirksame Untersuchung und Strafverfolgung von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union benötigen.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet der Vorschriften über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Rechtshilfe in Strafsachen ***arbeiten*** die ***Behörden*** der Mitgliedstaaten, Europol, Eurojust, die Europäische Staatsanwaltschaft und die Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bei der Bekämpfung der Straftaten im Sinne von Artikel 3 und 4 ***zusammen***. Zu diesem Zweck leisten die Kommission sowie gegebenenfalls Europol und Eurojust technische und operative Unterstützung, um die Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden zu erleichtern.	(1) Unbeschadet der Vorschriften über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Rechtshilfe in Strafsachen ***kommen*** die ***gemäß [Artikel 13] eigens eingerichteten Stellen*** der Mitgliedstaaten, Europol, Eurojust, die Europäische Staatsanwaltschaft und die Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ***regelmäßig in einem strukturierten Format zusammen, um sich*** bei der Bekämpfung der Straftaten im Sinne von Artikel 3 und 4 ***untereinander abzustimmen und miteinander zu kooperieren***. Zu diesem Zweck leisten die Kommission sowie gegebenenfalls Europol und Eurojust technische und operative Unterstützung, um die Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die Behörden der Mitgliedstaaten, die sich an der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA beteiligen, melden der EUStA unverzüglich Straftaten, für

die sie ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 22 sowie Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 ausüben könnte.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 18a
	Statistiken
	(1) Die Mitgliedstaaten erheben und führen auf zentraler Ebene umfassende Statistiken über die im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen.
	(2) Unbeschadet der in anderen Rechtsakten der Union festgelegten Berichterstattungspflichten übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich bis zum September des Folgejahres die folgenden Statistiken zu den Straftaten im Sinne von Artikel 3 und 4 nach Art der restriktiven Maßnahme der Union:
	a) die Zahl der eingeleiteten Strafverfahren,
	b) die Zahl der eingestellten Strafverfahren,
	c) die Zahl der mit einem Freispruch abgeschlossenen Strafverfahren,
	d) die Zahl der mit einer Verurteilung abgeschlossenen Strafverfahren,
	e) die Zahl der laufenden Strafverfahren,
	f) die durchschnittliche Dauer von Strafverfahren,

g) der Wert der eingefrorenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen

h) und der Wert der beschlagnahmten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu übermittelnden Statistiken enthalten außerdem Angaben zur Art und zum Strafmaß der wegen Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union verhängten Sanktionen.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß [Artikel 18b] delegierte Rechtsakte zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die zu erhebenden Informationen und die Methodik für die Erhebung der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Statistiken sowie die Modalitäten ihrer Übermittlung an die Kommission zu erlassen.

(4) Die Kommission macht diese Statistiken jährlich öffentlich zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 18b
	Ausübung der Befugnisübertragung
	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß [Artikel 18a] wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie]

übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß [Artikel 18a] kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 12 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet der in anderen Rechtsakten der Union festgelegten Berichterstattungspflichten übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich die folgenden Statistiken zu den Straftaten im Sinne von Artikel 3 und 4:	***entfällt***
(a) Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren, Anzahl der eingestellten Verfahren, Anzahl der Verfahren, die zu einem Freispruch führten, Anzahl der Verfahren, die zu einer Verurteilung führten, und Anzahl der laufenden Verfahren;	
(b) Art und Strafmaß der wegen Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union verhängten Sanktionen.	

Or. en

Begründung

Dies wird in einem gesonderten Artikel über Statistiken behandelt.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die in Absatz 2 genannten statistischen Daten unter Verwendung der von der Kommission für die Berichterstattung im Bereich der restriktiven Maßnahmen eingerichteten speziellen Berichterstattungsinstrumente.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen – innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende der Umsetzungsfrist] führt die Kommission eine Bewertung der Auswirkungen dieser Richtlinie durch und übermittelt einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben.	(4) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen – innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende der Umsetzungsfrist] führt die Kommission eine Bewertung der Auswirkungen dieser Richtlinie ***unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten übermittelten jährlichen Statistiken*** durch und übermittelt einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat***, der veröffentlicht wird***. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben. ***Auf der Grundlage dieser Bewertung entscheidet die Kommission über die geeigneten Folgemaßnahmen, einschließlich eines Legislativvorschlags im Bedarfsfall.***

Or. en